

**Satzung der Gemeinde Langendorf
über die Umstellung auf EURO-Beträge
(EURO-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langendorf in seiner Sitzung am 31.7.2001 die folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

A. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Langendorf vom 25.1.1995

Der § 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu	40 m ² Wohnfläche	204,00 Euro,
bis zu	80 m ² Wohnfläche	256,00 Euro,
bis zu	120 m ² Wohnfläche	308,00 Euro,
bis zu	160 m ² Wohnfläche	360,00 Euro,
mit mehr als 160 m ² Wohnfläche		408,00 Euro.

2. Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,
der Sätze nach Absatz 1.	

3. In den Fällen des § 5 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

B. Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Gemeinde Langendorf vom 17.12.1985

1. Die im § 9 jeweils in DM je Gerät aufgeführten Steuerbeträge werden wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

Ziffer 1	:	7,67 Euro,
Ziffer 2.1	:	153,39 Euro,
Ziffer 2.2	:	25,56 Euro,
Ziffer 3.1	:	600,00 Euro,
Ziffer 3.2.1	:	25,56 Euro,
Ziffer 3.2.2	:	12,78 Euro.

2. Der § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

- a) 0,50 Euro bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1);
- b) 5,00 Euro bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3);
- c) 2,00 Euro in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6).

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

C. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kinderspielkreis in der Gemeinde Langendorf vom 22.9.1989

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

(1) Für eine 4-stündige Betreuung (8.00 - 12.00 Uhr) im Kinderspielkreis sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| a) für das 1. Kind einer Familie | 56,24 Euro |
| b) für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie | 43,46 Euro |

(2) Durch die in Abs. 1 angegebenen Gebühren sind die Kosten für ein Milchgetränk abgegolten.

(3) Gastkinder zahlen pro Tag 3,00 Euro
Die Dauer der Benutzung des Kinderspielkreises durch Gastkinder wird von der Kinderspielkreisleiterin bestimmt.
In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Langendorf, 31.7.2001

Gemeinde Langendorf
(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister